Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Darüber hinaus sind Aktivitäten im Geltungsbereich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung so zu planen und durchzuführen, dass das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit minimiert und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten geschützt wird.

Für diese Aktivitäten ist zwingend ein Hygienekonzept zu erstellen. Zur Unterstützung der verantwortlichen Personen stellt das Bistum Mainz diese Planungshilfe zur Verfügung, die als Hygienekonzept/Gefährdungsbeurteilung zum weiteren Vorgehen verwendet werden kann.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe der jeweiligen Aktivität dar. Wenn die Rahmenbedingungen von Aktivitäten gleich sind, reicht eine Beurteilung aus. Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest. Dabei kann es sich um ein Dezernat, eine Abteilung, eine Arbeitsstätte, ein Pfarrbüro, eine Einrichtung, eine Konferenz oder bei besonderen Fällen auch um einen konkreten Arbeitsplatz handeln.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit** |
|  |

| **Organisation** | **Ja/ Nein** | **Umsetzung/ Schutzmaßnahmen[[1]](#footnote-1)** |
| --- | --- | --- |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt. |  | *Verantwortlich für o.a. Betrachtungseinheit ist:*  *…* |
| Unterweisung und Information  Alle Beschäftigten (haupt- und ehrenamtlich) werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. Routinen zur Kommunikation sind gewährleistet.  Alle Beschäftigten sind über die Gesundheitsgefährdung einer Erkrankung an COVID-19 aufgeklärt und über die Möglichkeiten einer Schutzimpfung informiert. Die Impfung kann während der Arbeitszeit erfolgen.  Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind gut sichtbar ausgehängt.  Alle Beschäftigten können bei Bedarf über ihren Vorgesetzten das Hygienekonzept einsehen. |  | *Alle Beschäftigten den wurden informiert*  *am …*  *durch …*  *Der Aushang Basisschutzmaßnahmen ist an folgenden Orten aufgehängt*   * *…* |
| Zutritts- /Aufenthaltsbeschränkung  Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich,   * die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, * für die keine Quarantäne-/ Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und * die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| Kontaktminimierung  Es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. |  | *(Büro-) Räume werden nur von einzelnen Personen genutzt.*  *Beschäftigten aus mehrfachbelegten (Büro-) Räumen wird die Möglichkeit gegeben mobiles Arbeiten zu nutzen.* |
| SARS-CoV-2 Testangebot  Allen Beschäftigten wird wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) angeboten.  Alle Nachweise über die Beschaffung der Tests werden aufbewahrt.  Auf die Möglichkeit die kostenlosen Bürgertests nutzen zu können, wird zusätzlich hingewiesen. |  | *Alle Beschäftigten sind darüber informiert, dass sie Coronatests zur Selbstanwendung erhalten bei:*  *…* |
| Mund-Nasen-Schutz (Maskenpflicht) Es ist eine Maske zu tragen, die mindestens den Anforderungen einer medizinischen Gesichtsmaske entspricht. Entfällt, sobald ein Sitzplatz eingenommen wurde und ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird oder andere Maßnahmen getroffen wurden.  Die notwendigen medizinischen Masken werden für die Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt. |  | *Alle Beschäftigten sind darüber informiert, dass sie medizinische Masken erhalten bei:*  *…* |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) oder geeignetes Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt viruzides Mittel) zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. |  | *Handdesinfektionsmittel steht im Eingangsbereich, im Besprechungsraum sowie in den Toilettenräumen zur Verfügung.*  *Alle Beschäftigten sind darüber informiert, dass in der Druckerei für den persönlichen Arbeitsbereich Desinfektionsmittel erhältlich ist.* |
| Zusammenkünfte von mehreren Personen  Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert.  Müssen aus betriebsnotwendigen Gründen mehrere Personen in einem Raum zusammenarbeiten, so ist vor allem durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet.  Für Konferenzen, Sitzungen und andere dienstliche Zusammenkünfte die in Präsenz stattfinden sind Maßnahmen getroffen, die die Weitergabe einer möglichen COVID-19-Erkrankung wirksam reduziert. Alternativ können Treffen mehrerer Personen in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden. |  | *Bei Nutzung von Räumen durch mehrere Personen sind folgende Maßnahmen getroffen:*   * *Abstand von 1,5 m wird durch Anordnung der Sitzplätze sichergestellt* * *Trennwände sind installiert* * *Regelmäßiger, ausreichender Luftaustausch ist sichergestellt und die Beschäftigten über die Dauer und Häufigkeit des Lüftens informiert* * *Ein CO2-Sensor ist installiert und es wird bei Überschreitung von 1000 ppm CO2-Konzentration stoßgelüftet*   *Treffen mehrerer Personen finden ausschließlich digital statt.*  *Auf Maske und Abstand wird verzichtet, da ausschließlich Geimpfte, Genesene oder tagesaktuell Getestete teilnehmen (3G-Regel)* |
| Lüftung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch durch CO2-Sensoren ermittelt oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV oder dem BGN-Lüftungsrechner berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt. |  | *Bei Nutzung von Räumen durch mehrere Personen sind folgende Maßnahmen getroffen:*   * *Abstand von 1,5 m wird durch Anordnung der Sitzplätze sichergestellt* * *Trennwände sind installiert* * *Regelmäßiger, ausreichender Luftaustausch ist sichergestellt und die Beschäftigten über die Dauer und Häufigkeit des Lüftens informiert* * *Ein CO2-Sensor ist installiert und es wird bei Überschreitung von 1000 ppm CO2-Konzentration stoßgelüftet* |
| Dienstfahrten  Wenn Dienstfahrten erfolgen, sind in Dienstfahrzeugen die Abstandsregeln einzuhalten. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht möglich, so müssen alle Personen einen Medizinischen Gesichtsschutz tragen. Kann der Fahrer z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, müssen alle anderen Insassen FFP2-Masken tragen. Die Heizung/ Lüftung ist auf 100% Frischluftzufuhr einzustellen.  Durch mehrere Personen genutzte Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene ausgerüstet. Innenräume der Fahrzeuge werden regelmäßig gereinigt. Bei der Nutzung von ÖPNV gelten die Hygieneregeln des Beförderungsunternehmens. |  |  |
| Sonstige Regelungen  Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden in besonderer Weise durch eine individuelle Beurteilung und geeignet Maßnahmen unterstützt (z.B. durch Reduktion der Kontakte, Mund-Nasen-Schutz, besondere Absprachen etc.). |  |  |

1. Die angeführten Maßnahmen in grauer Schrift sind Umsetzungsmöglichkeiten. Die tatsächlichen Schutzmaßnahmen sind durch die verantwortlichen Personen festzulegen und zu dokumentieren. [↑](#footnote-ref-1)